



z. B. a.

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

253

1977

Berlin, den 22. Juli 1977

Teil II Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
20. 6. 77	Bekanntmachung über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	253
16. 6. 77	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens von Locarno vom 8. Oktober 1968 über die internationale Klassifikation für gewerbliche Muster.....	256
10.6.77	Bekanntmachung über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Internationalen Zuckerabkommens, 1973	268

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
zur Konvention vom 20. Oktober 1972
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See
vom 20. Juni 1977**

Am 15. August 1975 wurde die Beitrittsurkunde der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu der nachstehend veröffentlichten Konvention vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See hinterlegt.

Bei der Übergabe der Beitrittsurkunde wurden von seiten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu den Artikeln 2 und 3 der Konvention folgende Erklärungen abgegeben:

**Erklärung der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik
zu Artikel 2**

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ist der Auffassung, daß die Bestimmungen des Artikels 2 der Konvention im Widerspruch zu dem Prinzip stehen, wonach alle Staaten, die sich in ihrer Politik von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen, das Recht haben, Mitglied von Konventionen zu werden, die die Interessen aller Staaten berühren.“

**Erklärung der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik
zu Artikel 3**

„Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik läßt sich in ihrer Haltung zu den Bestimmungen des Artikels 3 der Konvention, soweit sie die Anwendung der Konvention auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betreffen, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Der Tag, an dem die obengenannte Konvention in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Der Text der Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See einschließlich der Anlagen I, II, III und IV sind als Sonderdruck Nr. Ag 130/301/76 A des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht worden.

Berlin, den 20. Juni 1977

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär